

## Vertragsgegenstand Lizenzvereinbarung

Der vorliegende Vertrag regelt das Recht, das vom Anwender erworbene und auf Datenträger gelieferte oder heruntergeladene Computerprogramm sowie zugehöriges Material (z.B. Online-Handbücher) und Datenbanken (zusammen nachfolgend „Software“ genannt) zu nutzen. Damit der Anwender die Software mittels Lizenzschlüssel aktivieren und nutzen darf, muss er bei PROVIS AG registriert sein. Mit der Nutzung der Software durch den Anwender und ohne weitere Unterschrift unter diesem Lizenzvertrag sind der Anwender und PROVIS AG an die Bestimmungen dieses Vertrages gebunden. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für sämtliche Updates der Software.

### Nutzungsrecht des Anwenders

Mit dem Erwerb der Software hat der Anwender das nicht ausschliessliche und zeitlich unbeschränkte Recht, die Software gemäss den Bedingungen dieses Vertrages zu nutzen. Dabei darf die Software nur von so vielen Usern (Benutzern) genutzt werden, wie gemäss Lizenzschlüssel registriert sind. Es gilt das Named-User-Lizenzmodell. Beispiel: Eine Software mit einer Lizenz für 5 Named-User kann ausschliesslich von maximal 5 registrierten, namentlich eingetragenen Usern genutzt werden. Das Nutzungsrecht gilt nur für die registrierte juristische oder natürliche Person und nur auf jeweils einer Anlage. Nach Übertragung und Aktivierung der Software auf einer anderen Anlage erlöschen automatisch sämtliche Rechte aus diesem Vertrag bezüglich der bisherigen Anlage. Der Anwender ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PROVIS AG, die Software abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren oder von der Software abgeänderte Werke zu erstellen, auch nicht, um mögliche Programmfehler zu beseitigen. Die Vermietung oder Verleihung der Software sowie die Erteilung von Unterlizenzen ist nicht gestattet.

### Vervielfältigung

Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Dem Anwender ist das Anfertigen von zwei Reservekopien zu Sicherungszwecken erlaubt, wobei er verpflichtet ist, auf den Reservekopien den Urheberrechtsvermerk der PROVIS AG anzubringen. Sofern in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, ist es dem Anwender ausdrücklich verboten, die Software ganz oder teilweise zu kopieren oder zu vervielfältigen.

### Gewährleistung

Dem Anwender ist bekannt, dass Computerprogramme ihrer Komplexität und vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten wegen nicht in jedem Fall fehlerfrei geliefert werden kann. Gegenstand dieses Vertrages ist daher nur Software, die im Wesentlichen wie vom Ersteller vorgesehen arbeitet. Insbesondere macht PROVIS AG keine Kompatibilitätzusagen. Mängel (bzw. Fehler) sind Unzulänglichkeiten des Vertragsgegenstands, welche die Weiterarbeit verunmöglichen oder wesentlich erschweren und für die keine akzeptable alternative Funktion (Work-Around) vorliegt. PROVIS AG gewährleistet, dass die Software zum Übergabezeitpunkt bei bestimmungsgemässen Gebrauch funktioniert. PROVIS AG lehnt insbesondere unter folgenden Umständen jegliche Gewährleistung ab:

Bei nachträglichen Eingriffen in die Software; bei Fehlern des durch den Anwender eingesetzten Betriebssystems; bei Fehlern

anderer gleichzeitig mit der Software eingesetzten oder installierten Fremdsoftware; bei Verletzungen dieses Vertrages und/oder der Urheberrechte von PROVIS AG; beim Anwenden der Software auf anderer als von der PROVIS AG freigegebenen Betriebssystemumgebung oder empfohlener Hardware.

Sollten Mängel der Software festgestellt werden, muss der Anwender diese innert zwei Wochen PROVIS AG schriftlich melden. Die Gewährleistungsfrist dauert 90 Tage ab der ersten Aktivierung der Software. Ist die Software im Sinne der obigen Definition von Mängeln fehlerhaft, so hat der Anwender das Anrecht auf Mängelbeseitigung. Prinzipiell wird für Software kein Rückgaberecht eingeräumt. Andere Gewährleistungsansprüche (namentlich der Ersatzvornahme durch einen Dritten) werden ausdrücklich ausgeschlossen. Für die regelmässige, ordnungsgemässe und aktuelle Datensicherung ist der Anwender verantwortlich.

### Haftung

Die Haftung der PROVIS AG für Schäden (insbesondere Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung oder Verlust von geschäftlichen Informationen oder Daten), die aufgrund der Benutzung der Software entstehen, ist ausgeschlossen, selbst wenn PROVIS AG von der Möglichkeit eines solchen Schadens Kenntnis hat. Insbesondere haftet PROVIS AG auch nicht für Schäden, deren Eintritt der Anwender durch zumutbare Massnahmen - insbesondere Programm-/Datensicherung und ausreichende Produktschulung sowie Kompatibilitätsabklärungen vor dem Kauf - hätte verhindern können. Die Haftung von PROVIS AG wird in jedem Fall für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wegbedungen und PROVIS AG haftet maximal im Betrag des Wertes einer Lizenzgebühr.

### Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag enthält sämtliche über den Vertragsgegenstand getroffenen Abreden. Änderungen oder Ergänzungen an den vertraglichen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der PROVIS AG zuständig. Es gilt das schweizerische Recht.

## Vertragsgegenstand Wartungsvereinbarung

Die vom Hersteller PROVIS AG entwickelte und vertriebene PROVIS Software wird laufend verbessert, weiter entwickelt und den aktuellen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst. Gegenstand dieses Vertrages ist das Recht des Anwenders, laufend immer die neueste Version seiner von PROVIS AG hergestellten und lizenzierten Software nutzen zu dürfen.

Voraussetzung für einen Anspruch auf den Vertragsgegenstand ist ein gültiger Software Lizenzvertrag. Der Software Lizenzvertrag gilt auch für alle über einen Software Wartungsvertrag bezogenen Versionen von PROVIS Software.

### Vertragsumfang

Dieser Software Wartungsvertrag gilt immer für alle vom Anwender rechtmässig erworbenen und lizenzierten Module der PROVIS Software, jeweils für die Anzahl lizenzierter Benutzer; er kann nicht nur für einzelne Module oder einzelne Benutzer abgeschlossen werden. Dieser Software Wartungsvertrag muss

gleichzeitig mit dem erstmaligen Erwerb der Software abgeschlossen werden. Wird der Software Wartungsvertrag erst später vereinbart, verpflichtet sich der Anwender, die Gebühren für die Leistungen aus diesem Vertrag für die Zeit nachzuzahlen, während der er keinen Software Wartungsvertrag für die Software abgeschlossen hatte.

## **Support / Hotline**

Der Hersteller leistet an jedem Arbeitstag am Sitz des Herstellers von Montag bis Freitag über den Zeitraum von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr einen telefonischen Support zu Anwendungsproblemen. An gesetzlichen Feiertagen reduziert sich die Bereitschaftszeit gemäss den am Sitz des Herstellers (Winterthur) geltenden Gepflogenheiten. Der Support beinhaltet keine Anwenderschulungen oder die Durchführung von Wartungsarbeiten und Updates, diese sind kostenpflichtig und zeitlich im Voraus zu planen.

## **Updates**

Neue Versionen der Software werden in der Form von Updates vom Hersteller zur Verfügung gestellt. Die Installation von Updates erfolgt i.d.R. über das Internet. Die Mitteilung über die Verfügbarkeit von neuen Versionen installierter Software erfolgt in verschiedener Weise:

Eine bereits installierte Version der Software führt je nach Ausführung eine automatische Überprüfung auf Verfügbarkeit von neuen Versionen durch. Je nach Installation kann auch eine manuelle Auslösung der Überprüfung durch den Anwender notwendig sein. Der Anwender kann sich beim Hersteller über die Verfügbarkeit von neuen Versionen erkundigen (z.B. auf der Website des Herstellers).

Der eigentliche Update Prozess wird vom Anwender ausgelöst und vom System ausgeführt. Der Anwender ist dafür verantwortlich, vor der Ausführung von Updates die Datensicherung und die Sicherung der vorherigen Software Version vorzunehmen. Jegliche Unterstützung bei der Ausführung von Updates, sowie die Einführung in und Schulung von veränderten und neuen Funktionalitäten fallen nicht unter diesen Software Wartungsvertrag und werden bei Bedarf separat in Rechnung gestellt. Dies gilt ebenfalls für durch Updates notwendig gewordene individuelle Anpassungen der Software (z.B. Formulargestaltungen, Anpassung von anwenderspezifischen Ergänzungen, etc.).

## **Mitwirkung des Anwenders**

Der Anwender kann mit Meldungen, Anregungen und Beispielen die Weiterentwicklung der Software beeinflussen. Die Rechte an sämtlichen Weiterentwicklungen bleiben immer ausschliesslich beim Hersteller. Der Anwender wird für seine Mitwirkung nicht entschädigt. Der Hersteller entscheidet alleine über den Inhalt und die Notwendigkeit von neuen Versionen. Ein Anspruch auf neue Versionen mit bestimmten Inhalten oder zu bestimmten Zeitpunkten besteht seitens des Anwenders nie.

Der Anwender ist sich bewusst, dass ältere Software Versionen bei Supportanfragen zunehmend höheren Aufwand verursachen und wegen der dynamischen Entwicklung aller abhängigen Systeme und Produkte ein Update der Software auf eine neuere Version zwingend werden kann. Der Anwender ist jeweils bestrebt, neue Versionen der Software innert nützlicher Frist nach ihrer Verfügbarkeit zu installieren. Verzichtet der Anwender

darauf, neue Versionen zu installieren, kann PROVIS AG auf Anpassungen oder Ergänzungen in der installierten Version verzichten.

## **Gebühren**

Die Gebühren für die Leistungen aus diesem Vertrag ergeben sich aus der Offerte bzw. der Bestellung der Wartung durch den Anwender beim Hersteller, soweit die Gebühren von PROVIS AG genehmigt wurden. Die Gebühren sind jeweils jährlich im Voraus per Anfang des Kalenderjahres zu bezahlen. Bei einem Vertragsanfang während des Jahres werden die Leistungen zuerst bis Ende Jahr und anschliessend per Kalenderjahr verrechnet. Der Hersteller ist berechtigt, die Preise für die Leistungen aus diesem Vertrag unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von vier Monaten zu ändern. Der Anwender ist darauf innert einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum des Mitteilungsschreibens berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, so gelten mit Ablauf der Mitteilungsfrist die neuen Preise.

## **Dauer und Kündigung, Mindestdauer**

Dieser Vertrag kommt mit der Bestellung der Wartung durch den Anwender und ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung durch PROVIS AG zustande und benötigt keine weiteren Unterschriften. Die Verrechnung der Gebühren aus diesem Vertrag beginnt ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Installation der Software. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres, frühestens aber 18 Monate nach Vertragsabschluss, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

## **Haftung**

Die Haftung der PROVIS AG für Schäden (insbesondere Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung oder Verlust von geschäftlichen Informationen oder Daten), die aufgrund der Benutzung der Software, Updates oder Wartungsarbeiten durch PROVIS AG entstehen, ist ausgeschlossen, selbst wenn PROVIS AG von der Möglichkeit eines solchen Schadens Kenntnis hat. Insbesondere haftet PROVIS AG auch nicht für Schäden, deren Eintritt der Anwender durch zumutbare Massnahmen - insbesondere Programm-/Datensicherung und ausreichende Produktschulung sowie Kompatibilitätsabklärungen vor dem Kauf - hätte verhindern können. Die Haftung von PROVIS AG wird in jedem Fall für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wegbedungen und PROVIS AG haftet im Falle von einem verschuldeten Wartungsfehlers maximal im Betrag des Wertes einer jährlichen Wartungsgebühr.

## **Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag enthält sämtliche über den Vertragsgegenstand getroffenen Abreden. Änderungen oder Ergänzungen an den vertraglichen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der PROVIS AG zuständig. Es gilt das schweizerische Recht.